

24.05.2023

## **Stellungnahme der Robert Bosch Stiftung zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt**

Das Vorhaben der Bundesregierung, ein Digitales Gewaltschutzgesetz zu verabschieden, begrüßt die Robert Bosch Stiftung ausdrücklich.

Digitale Gewalt hat in den letzten Jahren zunehmend an Brisanz gewonnen und schränkt massiv das Leben von Betroffenen ein – dies gilt sowohl für den Privatbereich, den öffentlichen Raum als auch für das Erwerbsleben. Digitale Gewalt nimmt digitale Technologien zur Hilfe oder wird erst durch diese ermöglicht. Die Betroffenen von digitaler Gewalt sind in ihrer Lebensführung und in ihren Rechten auch jenseits digitaler Räume betroffen. Die Folgen, die in Studien und Umfragen immer wieder beschrieben werden, sind: weniger freie Bewegung und Äußerungen, Rückzug aus öffentlichen (digitalen) Räumen und das Verstummen der Betroffenen.<sup>1</sup> Dies ist nicht zuletzt aus demokratischen Erwägungen heraus problematisch. Bestimmte gesellschaftliche Gruppen, BIPOC, als weiblich gelesene Personen, sowie LGBTIQ+, sind stärker von digitaler Gewalt betroffen als die Gesamtbevölkerung.

Die Robert Bosch Stiftung fördert eine Reihe von Partner:innen, die direkt oder indirekt zum Thema digitale Gewalt arbeiten und sieht durch das geplante Gesetz eigene Interessen sowie die von Partner:innen berührt und nimmt zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt wie folgt Stellung:

### **Dimensionen Digitaler Gewalt**

#### **Geltungs- und Anwendungsbereich**

Für den weiteren Prozess zur Erarbeitung eines Gesetzestextes regen wir an, den Geltungs- und Anwendungsbereich des Gesetzes weiter auszubauen und darauf hinzuwirken, dass der Begriff „digitale Gewalt“ klarer definiert wird.

Digitale Gewalt umfasst neben Hatespeech, Beleidigungen und Verleumdung im Netz zahlreiche andere Angriffsformen wie bildbasierte digitale Gewalt, Doxxing, Stalking sowie weitere Formen der digitalen Gewalt und

---

<sup>1</sup> Exemplarisch dazu für geschlechtsbezogene Formen des digitalen Ausschlusses und der digitalen Gewalt: Dritter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Drucksache 19/30750, Abschnitte B.IV.2 und B.IV.3 sowie C

Überwachung. Entsprechend der Analyse des Dritten Gleichstellungsberichts kommt Digitale Gewalt in allen gesellschaftlichen Bereichen vor: in Politik und Ehrenamt, in Bereich der Erwerbsarbeit und Öffentlichkeit, im sozialen Nahraum sowie im öffentlichen Raum (S. 199-205).

Aus unserer Sicht ist es zielführend, solche Beispiele neben „Restaurantkritik“ explizit zu benennen – auch um Betroffene darin zu ermächtigen, gegen solche Angriffe vorzugehen und ein breiteres gesellschaftliches Bewusstsein dafür zu schaffen, dass es sich hierbei um unrechte, strafbare Tatbestände handelt. So umfasst etwa der in den vorgelegten Eckpunkten erwähnte Geltungsbereich der absoluten Rechte auch Formen von bildbasierter Gewalt. Dies dürfte aber für Betroffene nur schwer zu durchschauen sein. Dies ließe sich durch ein Anwendungsbeispiel aus diesem Bereich verdeutlichen. Wo es bereits Regulierungen in anderen Gesetzen zu Aspekten Digitaler Gewalt gibt, wie etwa zu Stalking, könnte zudem ein Querverweis im Rahmen des Digitalen Gewaltschutzgesetzes hilfreich sein.

Neben der öffentlichen Sensibilisierung kann eine Klarstellung des Geltungsbereichs mit Benennung verschiedener Angriffsformen auch für Polizeidienststellen und Justiz hilfreich sein, weil sie klarstellt, wer einen Anspruch auf Unterstützung hat. Der aktuelle Gesetzentwurf der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)<sup>2</sup> bringt hierzu die Idee ein, für mehr Rechtsklarheit zu sorgen, indem es konkrete Fälle als Regelbeispiel aufzählt.

Im Eckpunktepapier der Bundesregierung wird klargestellt, dass neben Plattformen auch Messenger-Dienste in den Regulierungsrahmen fallen. Wir regen an, zudem Apps (z.B. Dating-Apps), die zur Kommunikation genutzt werden, explizit mit aufzunehmen und zu benennen, da auch auf diesen häufig queer- und transfeindliche Übergriffe stattfinden, unter anderem dead-naming / mis-gendering.

Da bisher eine aussagekräftige Datengrundlage zu Ausprägungen und Dimensionen von digitaler Gewalt in Deutschland fehlt, wäre es zu begrüßen, dass hierzu eine wissenschaftliche Erhebung Seitens der Bundesregierung in Auftrag gegeben wird.<sup>3</sup>

### Definition

Die Definition digitaler Gewalt könnte in Anlehnung an die Istanbul-Konvention erfolgen, der ein weiter Gewaltbegriff (wenn auch spezifisch für Frauen) zugrunde liegt. Dort genannt werden in Artikel 3a „alle Handlungen

---

<sup>2</sup> Siehe: <https://freiheitsrechte.org/ueber-die-gff/presse/pressemitteilungen-der-gesellschaft-fur-freiheitsrechte/pm-mmi-gesetzentwurf>, abgerufen am 23.05.2023

<sup>3</sup> Siehe dazu u.a. die entsprechende Forderung im oben bereits zitierten Dritten Gleichstellungsbericht.

geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung“.

Das katalanische Gesetz zu Gewalt gegen Frauen<sup>4</sup> baut auf der Istanbul Konvention auf und definiert in Artikel 3 f) digitale Gewalt als solche die „teilweise oder vollständig unter Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, sozialen Netzwerkplattformen, Websites oder Foren oder E-Mail begangen, angestiftet, verstärkt oder verschlimmert werden“ und Instant-Messaging-Systeme sind ebenfalls eingeschlossen.

Sofern Motive (wie etwa sexistische oder rassistische Gewalt) genannt werden, regen wir an, diese nicht nur als alleinstehend, sondern auch als überlappende Formen der intersektionalen Diskriminierung aufzunehmen. Überlappen sich die Merkmale entlang derer Menschen Diskriminierung erfahren, etwa bei einer Frau mit sichtbarem Migrationshintergrund, oder einer queeren Person mit einer körperlichen Einschränkung, nimmt auch das Potential der Diskriminierung zu.

## **Konkrete Maßnahmen**

### **Begrenzte Wirksamkeit von Auskunftsrechten und Accountsperrern**

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen erweiterten Auskunftsrechte zur Identität des Täters gehen von Fällen aus, in denen die Identität der Täter:innen den Betroffenen nicht bekannt ist. Für von digitaler Gewalt im Nahraum Betroffene birgt dies keine Verbesserung, wenn sie ihre:n Bedroher:in bereits kennen.

Accountsperrern helfen in diesem Fall ebenfalls nicht weiter, weil etwa Cyberstalking durch eine bekannte Person in der Regel auf vielen Wegen stattfindet (z.B. per Telefon, E-Mail, Social Media, kompromittierte Accounts uvm.).<sup>5</sup>

### **Einführung von kollektiven bzw. (Verbands-) Klagerechten**

Die GFF schlägt in ihrem o.g. Gesetzentwurf vor, dass neben Betroffenen auch zivilgesellschaftliche Organisationen, die Betroffene beraten und digitale Gewalt bekämpfen, entsprechende Gewaltschutzanträge bei Gericht stellen

---

<sup>4</sup>Eigene Übersetzung. Abrufbar in Katalanisch unter <https://portaljuridic.gencat.cat/ca/document-del-pjur/?documentId=889760> (Article 3 - 2f; Article 4).

<sup>5</sup> Siehe dazu die Arbeit von <https://ein-team.org/>

und die Verfahren im eigenen Namen führen können sollten. Dadurch soll ermöglicht werden, dass sie Anträge für einzelne Betroffene stellen und diese so unterstützen können (Prozessstandschaft).

Dies ist auch aus unserer Sicht eine zentrale Forderung, da Personen, die von digitaler Gewalt betroffen sind, oftmals erschöpft sind, sich wünschen, nicht wieder und wieder über ihre Verletzungen sprechen zu müssen und möglicherweise auch dem Täter wieder zu begegnen. Ein bei den Betroffenen und ihren Bedarfen ansetzender Trauma-sensibler Umgang mit digitaler Gewalt sollte Möglichkeiten vorsehen, sich durch geeignete Dritte vertreten zu lassen.<sup>6</sup> Hinzukommen finanzielle Hürden, die durch kollektive Verfahren gesenkt werden können.

#### Stärkung von Beratungsstellen & Kompetenzaufbau

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird neben dem Gesetz gegen digitale Gewalt angekündigt, umfassende Beratungsangebote aufzusetzen (S.18). In den vorgelegten Eckpunkten fehlt jegliche Bezugnahme auf den Ausbau solcher Strukturen. Ohne eine solche Infrastruktur werden es jedoch insbesondere von digitaler Gewalt im Nahraum Betroffene (Partnerschaftsgewalt, Überwachung etc.) schwer haben, ihre Rechte durchzusetzen. Solche Infrastrukturen sind daher eine notwendige Voraussetzung dafür, dass in besonders gravierender Weise von digitaler Gewalt Betroffene in der Lage sind, ihre Rechte durchzusetzen. Frauenhäuser und Frauenzentren beklagen seit langem, dass die notwendigen Beratungsstellen chronisch unterfinanziert sind und dass eine langfristige Finanzierung gewährleistet sein müsse.<sup>7</sup>

Auch auf Seiten der Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaft gibt es einen umfangreichen Bedarf an Aufklärung, Kompetenzaufbau und personeller Aufstockung, die eine effektivere Rechtsdurchsetzung im digitalen Raum ermöglicht.

Zudem braucht es geeignete Reporting-Möglichkeiten, um Vorfälle digitaler Gewalt durch Sensibilisierung und Aufklärung zu verringern.

---

<sup>6</sup> Siehe hierzu Beispiele aus anderen Ländern gesammelt von der Organisation CHAYN, abrufbar unter [https://chayn.notion.site/chayn/Orbits-a-global-field-guide-to-advance-  
intersectional-survivor-centred-and-trauma-informed-interv-  
8d8dc6a1436543b8b25af63ddafaa409](https://chayn.notion.site/chayn/Orbits-a-global-field-guide-to-advance-<br/>intersectional-survivor-centred-and-trauma-informed-interv-<br/>8d8dc6a1436543b8b25af63ddafaa409)

<sup>7</sup> <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/bericht-bewohnerinnen-perspektive-auf-den-schutz-vor-digitaler-gewalt-im-frauenhaus>

### Intersektionale Technikfolgenabschätzung und partizipative Entwicklung

Ebenso sollten Technologien, Plattformen und soziale Medien so gestaltet sein, dass sie inklusiv und gerecht und damit offen für alle sind. Das Superr Lab hat hierfür die Feminist Tech Principles entwickelt und erarbeitet aktuell ein Policy-Framework für intersektionale Technikfolgenabschätzung.<sup>8</sup>

Der Dritte Gleichstellungsbericht empfiehlt überdies, dass „Softwarefirmen und Technologieanbieter\*innen stärker in die Pflicht genommen werden, Missbrauchs-, Gewalt- und Überwachungsgefahren neuer Technologien abzuschätzen und frühzeitig im Entwicklungsprozess zu identifizieren. (S. 201)“.

### Beteiligung im weiteren Gesetzgebungsprozess

Um sicherzustellen, dass die Bedarfe von Betroffenen sich im finalen Gesetzestext angemessen widerspiegeln, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf geachtet werden, dass Betroffene von digitaler Gewalt (insbesondere der bisher nicht abgedeckten Tatbestände – jenseits von Hate Speech, Verleumdung etc.) angehört und deren Bedarfe eingebunden werden.

---

<sup>8</sup> <https://feministtechpolicy.org/>; <https://superr.net/project/feministische-digitalpolitik/>